

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Aufträge werden nur zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Angebote erfolgen stets freibleibend.
2. Jede Auftragserteilung – namentlich bei fernmündlicher oder telegrafischer Übermittlung – ist für den Auftraggeber bindend. Er übernimmt insbesondere auch die Gewähr für die Richtigkeit der anzugebenden Maße und Gewichte der zu habenden oder zu transportierenden Güter. Wird ein Auftrag aus Gründen die wir nicht zu vertreten haben, erst innerhalb 48 Stunden vor dem Ausführungstag zurückgenommen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die vereinbarten Arbeitszeiten voll zu bezahlen.
3. Fahrer und Arbeiter unseres Betriebes sowie zum Vertragsabschluss nicht legitimierte Angestellte sind nicht berechtigt, Aufträge oder eine Erweiterung eines bereits erteilten Auftrages anzunehmen. Eine insoweit sich da etwa ergebene Haftung ist ausgeschlossen.
Die Ausführung des Auftrages erfolgt mittels unserer zum Einsatz bestellten Kranfahrzeuge, Fahrzeuge Tieflader pp. nach Stundensätzen, Geräte, Arbeitsvorrichtungen aller Art zu Sonderpreisen.
4. Alle Stundensätze sind auf der Grundlage einer achtstündigen Arbeitszeit pro Tag kalkuliert. So dass die darüber hinaus etwa anfallende Arbeitszeit für die Bedienungsmannschaft mit dem üblichen Zuschlag von 25% (Tagesüberstunden) oder 50% (Nachtstunden ab 20 Uhr abends bis 7 Uhr morgens) bzw. 100% (an Sonn- und Feiertagen) auf den jeweiligen Lohn berechnet wird.
Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart und von uns schriftlich bestätigt, erfolgt die Berechnung der Stundensätze und Lohnstunden ab und an Betriebshof und umfasst auch die für einen etwa notwendigen Kranauf- und abbau erforderliche Zeit. Angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerechnet. Die erste Stunde wird in jedem Fall vollberechnet.

Gesetzlich vorgeschriebene Pausen werden nicht in Abzug gebracht, sofern hierüber vor Auftragserteilung nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden.
Wird die Durchführung des Auftrages infolge außerhalb unseres Machtbereiches liegender Umstände oder zufolge unvorhergesehener Witterungs- oder Bodenverhältnisse zeitweilig unmöglich und daher unterbrochen bzw. verzögert, so werden die vereinbarten Stundensätze aufgerechnet und Löhne für diesen Zeitraum weiterberechnet.
5. Die von dem Fahrer der Firma NNH errechnete Arbeitszeit wird durch die Unterschrift des Auftraggebers oder die seines Beauftragten anerkannt. Spätere Reklamationen jeglicher Art sind ausgeschlossen.
6. Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit behördlichen Genehmigungen oder Anträgen hierfür entstehen sowie etwaige Kosten für Polizeibegleitung der Transporte oder sonstige von behördlicher Seite angebrochener Sicherheitsvorkehrungen trägt der Auftraggeber bzw. werden ihm nach Verauslagung in Rechnung gestellt, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart oder bestätigt wurde.
Wir behalten uns vor, die Ausführung – soweit erforderlich – durch die von uns unterbeauftragte Firmen ausführen zu lassen. Soweit Aufträge der Genehmigung von Behörden bedürfen, hängt ihre Ausführung von der Erteilung dieser Genehmigung ab.
Ergibt sich vor bzw. bei Durchführung des Auftrages, dass seine Ausführungen die Rechte Dritter verletzen, insbesondere deren Vermögenswerte oder der Auftrag in der vorgesehenen Art und Weise aus einem wesentlichen Grunde nicht durch- oder fortgeführt werden kann, so sind wir unter Ausschluss von Ersatzsprüchen des Auftraggebers berechtigt, vom Auftrage zurückzutreten.
7. Mit der Auftragserteilung übernimmt unser Auftraggeber die Gewähr dafür, dass die Bodenverhältnisse der Zufahrtswege zur Einsatzstelle und dieser selbst, soweit es sich nicht um für den öffentlichen Verkehr bestimmte Straßen und Plätze handelt, eine ungefährdete und ordnungsgemäße Durchfahrt und Arbeitsweise unserer Fahrzeuge ermöglichen. Diese Gewährleistungspflicht besteht auch dann, wenn selbst eine Besichtigung der Zufahrtswege und Einsatzteile durch uns oder unseren Beauftragten stattgefunden hat und kann durch sie nicht ausgeschlossen werden.
8. Unsere Haftung ist auf die Leistungen unserer Versicherung beschränkt. Gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind wir mit 2 500 000,- Euro versichert.

Für Schäden an dem zu hebenden Gut oder an abzuschleppenden Fahrzeugen durch den Einsatz unserer Krane, Fahrzeuge, Geräte oder Arbeitsvorrichtungen aller Art ist unsere Haftpflicht auf die Leistung unserer Transport-Versicherung – im Einzelfall bis zu 2 000 000,- Euro – beschränkt. Erweiterungen unserer Versicherungen in Einzelfällen sowie Montage- oder andere Sonderversicherungen werden nur auf besonderen Antrag des Auftraggebers abgeschlossen; die Kosten gehen zu seinen Lasten. Bei Schäden, die durch Ölleckagen unserer Hydraulik-Krane verursacht wurden, übernehmen wir keine Haftung. Die Beseitigung des Öles hat der Auftraggeber selber zu übernehmen.
9. Die Haftung für sonstige Schäden aller Art und solche, die durch Nichteinhaltung von Terminen oder Ausfall von Fahrzeugen, Geräten oder Arbeitsvorrichtungen aller Art entstehen, ist ausgeschlossen.
Auch entfällt die Haftung für sogenannte Nachfolgeschäden, die z.B. etwa durch Ausfall des beschädigten Transportgutes (Nichtinbetriebnahme infolge notwendig vorzunehmender Reparatur) auftreten können.
10. Die Haftung für Verschulden von Hilfskräften, die unser Auftraggeber stellt, ist ausgeschlossen.
11. Unserer Haftungsverpflichtung genüge wir durch Abtretung unserer Ansprüche gegen unsere Versicherungsgesellschaft an den Auftraggeber. Die Geltendmachung dieser Ansprüche durch uns erfolgt nur aufgrund besonderer schriftlicher Abmachung und nur für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
12. Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns bei allen Aufträgen von Ansprüchen Dritter sowie von etwaigen Regressansprüchen von Versicherern in vollem Umfang freizuhalten bzw. freizustellen, soweit nicht durch eine in seinem Auftrage durch uns abgeschlossene Versicherung oder eine bereits bestehende der Schaden nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen beglichen wird.
13. Unsere Rechnungsforderungen sind unverzüglich nach Erledigung des jeweiligen Auftrages fällig und zahlbar ohne jeden Abzug. Werden Zahlungen gestundet oder später als eine Woche nach Rechnungserstellung geleistet, sind wir berechtigt Verzugszinsen zu berechnen, ohne dass es einer ausdrücklichen Inverzugsetzung bedarf. Gegenüber unseren fälligen Forderungen ist Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur wegen fälliger Gegenansprüche des Auftraggebers zulässig, wenn diese von uns anerkannt oder durch rechtskräftiges Urteil festgestellt sind.
14. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für uns unverbindlich, auch wenn denselben nicht ausdrücklich widersprochen wird.
15. Besondere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Als Erfüllungsort für alle wie auch immer gearteten gegenseitigen Ansprüche und Gerichtsstand bei diesbezüglichen Streitigkeiten gilt in jedem Falle Hildesheim/Holzwinden als vereinbart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung und Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
Der Auftraggeber erklärt sich durch Erteilung des Auftrages mit unseren vorstehenden Geschäftsbedingungen einverstanden.